

Berlin, 15. Januar 2026

## Stellungnahme

des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel –  
KOK e.V.

zum

### Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
eines

**Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere  
schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale  
Prozessbegleitung**

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstr. 102-104 | Hof 1, Aufgang A

10785 Berlin

Tel.: 030/26 39 11 76

Mail: [info@kok-buero.de](mailto:info@kok-buero.de)

[www.kok-gegen-menschenhandel.de](http://www.kok-gegen-menschenhandel.de)

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. (KOK) ist ein Zusammenschluss von 43 Organisationen, die sich für die Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung und der von Gewalt betroffenen Migrant\*innen engagieren. Der KOK setzt sich für eine an den Menschenrechten orientierte Politik gegen Menschenhandel ein, die Rechtsansprüche der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Arbeit der Mitgliedorganisationen umfasst regelmäßig auch die Begleitung von Betroffenen vor, während und nach strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Der KOK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung und begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, die psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument des strafprozessualen Opferschutzes zu stärken und strukturelle Hürden in der praktischen Anwendung abzubauen. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, wie bspw. die Erhöhung der Vergütung von psychosozialen Prozessbegleiter\*innen adressieren reale Herausforderungen in der Praxis. Auch die Klarstellung der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Dolmetschung für Betroffene sowie die Benachrichtigung der psychosozialen Prozessbegleitung über Hauptverhandlungstermine wird positiv gesehen. Aus der Perspektive der spezialisierten Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel zeigt sich jedoch, dass der Entwurf zentrale Besonderheiten dieser Betroffenengruppe sowie deren spezifische Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund nimmt der KOK zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs im Folgenden Stellung:

## **Artikel 1 – Änderungen der Strafprozessordnung**

### **Nr. 3 - § 397a StPO**

Der Gesetzesentwurf sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 397a Abs. 1 StPO um die Straftatbestände gravierender häuslicher Gewalt (insb. §§ 223, 224 und 238 StGB), die einen bestimmten Schweregrad erreichen, vor. Auch die **Bestellung eines Beistands** nach **§ 397a Abs. 1 StPO** für Betroffene von Menschenhandel erfolgt regelmäßig nur, wenn die Nebenkläger\*innen durch ein Verbrechen verletzt wurden oder nach § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO minderjährig sind bzw. ihre Interessen nicht selbst ausreichend wahrnehmen können. Aufgrund dieser Einschränkungen, insbesondere des Erfordernisses des Verbrechens, bleibt erwachsenen Betroffenen häufig der Zugang zu einem Rechtsbeistand verwehrt.

Die Praxis zeigt jedoch, dass Betroffene von Menschenhandel regelmäßig schwerste und oftmals langandauernde Gewalt- und Ausbeutungserfahrungen gemacht haben. Viele Betroffene haben Angst, sind misstrauisch gegenüber staatlichen Institutionen, leiden unter psychischen Erkrankungen, bspw. einer posttraumatischen Belastungsstörung, oder befinden sich in prekären aufenthalts- oder existenzsichernden Situationen. An die psychosoziale Prozessbegleitung in Verfahren wegen Menschenhandel werden losgelöst von dem Umstand,

ob es sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt, deutlich höhere und spezifischere Anforderungen gestellt als dies bei vielen anderen Deliktsgruppen der Fall ist. So kann das Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung – der Abbau von Belastungen und Ängsten im Strafverfahren sowie die Stabilisierung der Aussagetüchtigkeit – für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung nur unter besonderen Rahmenbedingungen erreicht werden. Der notwendige intensive und kontinuierliche Vertrauensaufbau für eine gute Zusammenarbeit mit den Klient\*innen geht über das hinaus, was in der psychosozialen Prozessbegleitung in weniger komplexen Verfahren regelmäßig erforderlich ist und setzt spezifische trauma- und kultursensible Kompetenzen voraus. Ermittlungsverfahren erstrecken sich häufig über mehrere Jahre, umfassen zahlreiche Vernehmungen und erfordern eine intensive Vorbereitung sowie Nachsorge der Betroffenen. Hinzu kommt die Belastungssituation in der Hauptverhandlung selbst. Menschenhandelsverfahren sind häufig durch eine Vielzahl von Angeklagten mit mehreren Anwält\*innen, zahlreichen Zeug\*innen und (bei mehreren Betroffenen) mehreren Nebenklagevertreter\*innen geprägt. Für Betroffene stellt dies oftmals eine sehr belastende Situation dar, die ohne psychosoziale Vorbereitung und Nachsorge kaum zu bewältigen ist. In der Praxis kann es daher erforderlich sein, Betroffene bereits im Vorfeld durch den Besuch eines anderen Strafverfahrens als Zuschauer\*innen auf die Situation im Gerichtssaal vorzubereiten, um Ängste abzubauen und Erwartungssicherheit zu schaffen (Robbe, 2022, S. 685).

Darüber hinaus gehen Menschenhandelsverfahren regelmäßig mit organisatorischen und sicherheitsrelevanten Aufgaben einher, die über das übliche Aufgabenprofil der psychosozialen Prozessbegleitung hinausreichen. Betroffene haben sich teilweise dazu entschieden, vor der Hauptverhandlung in ihre Herkunftslander bzw. innerhalb der Bundesrepublik zurückzureisen. In diesen Fällen ist eine sichere Rückkehr zum Gerichtstermin, einschließlich Transport- und Unterbringungsorganisation unter Einbeziehung von Sicherheitsaspekten, notwendig. Dabei sind in vielen Fällen konkrete Gefährdungslagen zu berücksichtigen, sodass eine enge Abstimmung mit dem operativen Zeug\*innenschutz erforderlich wird (Robbe, 2022, S. 684 f.). In Menschenhandelsverfahren ist die Qualität der Sprachmittler\*innen von entscheidender Bedeutung, da es regelmäßig um hochsensible, teilweise stark tabuisierte Themen wie sexualisierte Gewalt oder drohende Repressionen gegenüber Familienangehörigen geht. Die psychosoziale Prozessbegleitung muss in der Lage sein, die fachliche und ethische Eignung von Sprachmittelnden einzuschätzen und gegebenenfalls auf einen Wechsel hinzuwirken.

An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO), dem Zeugenbeistand (§ 68b StPO) und der Nebenklagevertretung (§§ 395 ff. StPO) um drei unterschiedliche Berufs- bzw. Funktionsgruppen handelt, die jeweils eigenständige, gesetzlich normierte Aufgabenbereiche wahrnehmen. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen diesen Funktionen besteht nicht. Vielmehr verfolgen sie unterschiedliche, sich ergänzende Zielsetzungen innerhalb des Strafverfahrens. Während die psychosoziale Prozessbegleitung eine stabilisierende Funktion hat, dient der Zeug\*innenbeistand dem unmittelbaren Schutz der prozessualen Rechte der

zeug\*innenschaftlich vernommenen Person und die Nebenklagevertretung nimmt die umfassenden Verfahrensrechte der verletzten Person als eigenständige Prozessbeteiligte wahr. Die in der Praxis vereinzelt zu beobachtende Auffassung einzelner Ermittlungsrichter\*innen, wonach lediglich eine unterstützende Person während der Vernehmung anwesend sein dürfe, findet im geltenden Recht keine tragfähige gesetzliche Grundlage. Eine solche Vorgehensweise beeinträchtigt eine umfassende und wirksame rechtliche Vertretung der verletzten Person.

Zur Stärkung des Opferschutzes wäre ein privilegierter Anspruch auf einen Rechtsbeistand für Betroffene aller Menschenhandels- und Ausbeutungstatbestände unabhängig der Mindeststrafe dringend geboten. Eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 397a StPO, der über den Verweis in § 406g StPO auch den Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung gewährt, würde nicht nur die individuelle Belastung der Betroffenen erheblich verringern, sondern auch das Strafverfahren unterstützen. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz leisten und die Rechte der Betroffenen nachhaltig stärken.

- Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung:

*„§ 397a – Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe*

- (1) *(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er*
  1. *durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 177, 179 bis 181a, 232, 232a, 232b, 233 des Strafgesetzbuches (...)"*

#### **Nr. 4 – § 406g Abs. 3 und 4 StPO**

Die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung von Amts wegen ist begrüßenswert. Rein vorsorglich möchte der KOK an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im Rahmen der Beiordnung im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) auch auf den Adressschutz der psychosozialen Prozessbegleitung geachtet werden muss. Einige Prozessbegleiter\*innen sind selbstständig tätig und arbeiten unter ihrer Privatadresse. Der Schutz der personenbezogenen Daten von Prozessbegleiter\*innen, insbesondere auch in der Akte, ist essentiell.

#### **Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren**

#### **Nr. 2 – § 6 PsychPbG**

Die derzeit in § 6 PsychPbG-E vorgesehene Pauschalvergütung bildet den tatsächlichen zeitlichen Aufwand psychosozialer Prozessbegleitung, insbesondere in komplexen Verfahren

wie Menschenhandelsverfahren, nicht ab. Eine Pauschalisierung der Vergütung nach Verfahrensabschnitt scheint aus Gründen der Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten naheliegend. Die Begleitung von Betroffenen von Menschenhandel erfordert jedoch einen intensiven zeitlichen Einsatz und führt in der Praxis dazu, dass mangels auskömmlicher Vergütung entweder notwendige Leistungen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden oder qualifizierte Prozessbegleiter\*innen Menschenhandelsverfahren gar nicht erst begleiten. Die veranschlagten Pauschalisierungen müssen erhöht werden, um den Arbeitsaufwand zu decken. Die Möglichkeit nach § 6 Abs. 1 S. 2 PsychPbG bei besonders zeitintensiven Prozessbegleitungen mit mehr als drei Hauptverhandlungstagen die Vergütung zu verdoppeln, ist begrüßenswert.

- ↘ Der KOK regt an, bei besonders langen Verfahren mit intensiver Begleitung, wie es im Bereich des Menschenhandels oftmals vorkommt, eine weitere zeitliche Schwelle (bspw. nach zehn Hauptverhandlungsterminen) mit dreifacher Vergütung zu implementieren.

Der KOK sieht zudem die Möglichkeit einer Erstattung der Fahrtkosten erst ab Fahrten von 100 Kilometern kritisch. Die Fahrtkosten von Prozessbegleiter\*innen sind regelmäßig in Verfahren von Menschenhandel hoch, da Betroffene aufgrund der Gefährdungslage oftmals an anderen Orten untergebracht werden. Zudem ist es aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit wichtig, dass vom Ermittlungsverfahren bis zum rechtskräftigen Urteil die gleichen Prozessbegleiter\*innen ansprechbar für die Betroffenen sind. Der Gerichtsbezirk weicht dabei regelmäßig vom Ort der Unterbringung der Betroffenen ab. Fahrtkosten müssten deshalb stets erstattbar sein.

- ↘ Der KOK empfiehlt grundlegend eine Anpassung der Pauschalbeträge nach § 6 PsychPbG an die des Gerichtskostengesetzes (GKG), sodass eine Erhöhung der Pauschalbeträge des GKG automatisch auch zu einer Erhöhung der Vergütung nach dem PsychPbG führt.

### **Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Die Klarstellung in § 187 Abs. 4 GVG-E zur Hinzuziehung von Dolmetscher\*innen außerhalb der Hauptverhandlung ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus Sicht der Praxis bleibt jedoch festzuhalten, dass bei Betroffenen von Menschenhandel ohne deutsche Sprachkenntnisse eine Dolmetschung nicht die Ausnahme, sondern regelmäßig die Voraussetzung jeglicher Begleitung darstellt. Der im Entwurf zugrunde gelegte Kostenansatz geht von einer stark unterschätzten Fallzahl und einem begrenzten zeitlichen Umfang aus. Tatsächlich sind häufig mehrsprachige Vorbereitungs-, Krisen- und Nachbereitungsgespräche erforderlich. Ohne eine realistische Abbildung dieses Bedarfs besteht die Gefahr, dass psychosoziale Prozessbegleitung für nicht deutschsprachige Betroffene faktisch weiterhin nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Die Gesetzesbegründung sieht vor, dass „es außerhalb der

Hauptverhandlung bei einer nicht-rechtlichen Begleitung nicht erforderlich erscheint, dass immer ins Deutsche übersetzt wird“ (S. 26). So sei ein\*e Dolmetscher\*in nur dann hinzuzuziehen, „wenn sich die psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter und die oder der Verletzte nicht in einer Sprache verständigen können, die beiden verständlich ist“ (S. 26). Der Gesetzesentwurf geht hierbei von einer Fallzahl von „etwa 100 Fällen pro Jahr bei der Ausübung einer psychosozialen Prozessbegleitung die Verletzten nicht mit der psychosozialen Prozessbegleiterin oder dem -begleiter in einer beiden verständlichen Sprache verständigen können“ (S.15) aus. Diese Fallzahl scheint zu niedrig berechnet, da die Beratungspraxis zeigt, dass in vielen Fällen keine gemeinsame Sprache der Betroffene von Menschenhandel und psychosoziale Prozessbegleiter\*innen auf einem verfahrensadäquaten Niveau besteht.

- ↘ Der KOK empfiehlt deshalb folgende Anpassung:

*§ 187 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:*

*(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen. Für eine Person, der nach § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht einen Dolmetscher heranzieht, sofern sich die Person und der psychosoziale Prozessbegleiter **nicht in einer für das Verfahren erforderlichen gemeinsamen Sprache verständigen können.**“*